

Satzung

Zweckverband Abwasserreinigung Bempflingen-Riederich

vom 27. Januar 1997
zuletzt geändert am 24. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 23. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserreinigung Bempflingen-Riederich

I.

ALLGEMEINES

§ 1

Verbandsmitglieder, Zweck, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Bempflingen, Landkreis Esslingen und Riederich, Landkreis Reutlingen bilden zum Betrieb einer Sammelkläranlage einen Zweckverband im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ.
- (2) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Abwasserreinigung Bempflingen-Riederich".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bempflingen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbands ist es, zur Klärung des aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden zufließenden Abwassers die gemeinsame Sammelkläranlage zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, diese Abwässer in seiner Sammelkläranlage zu reinigen und unter Einhaltung der Grenzwerte in den Vorfluter "Erms"

einzuleiten. Der anfallende Klärschlamm ist zu behandeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, einzelne oder alle seiner Aufgaben sowie Anlagen durch Beitritt zu dem Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar (GKW) auf den GKW zu übertragen.

§ 3

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

- (1) Die folgenden vom Zweckverband erstellten Anlagen sind auf den GKW übertragen worden:
 1. Die gemeinsame Sammelkläranlage auf Gemarkung Bempflingen.
 2. Der Verbindungssammler vom letzten Regenauslass der Gemeinde Riederich bei RÜB 450 bis zum Anschlussschacht in Bempflingen (Schacht 169/1).
 3. Der Hauptsammler der Ortskanalisation der Gemeinde Bempflingen in der Ermsstraße, Kelterstraße, Mühlstraße, Mittelstädter Straße, Lindenstraße und entlang der Erms bis zum Regenauslass vor der Kläranlage beim RÜB 245 (Anfangsschacht 169/1; Endschacht: Nr. 244).
- (2) Die jeweiligen Grundstücke und das Klärwärterwohnhaus verbleiben im Eigentum und in der Verwaltung durch den Zweckverband.
- (3) Die gemeindlichen Regenwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Regenüberlaufbecken, Regenüberläufe) sind von den Mitgliedsgemeinden auf den Zweckverband übergegangen und wurden von dem Zweckverband auf den GKW übertragen. Die jeweiligen Grundstücke sind von diesen Übertragungen nicht umfasst und verbleiben im Eigentum der jeweiligen Eigentümer.

§ 4

Schutzmaßnahmen und Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen sämtliche häusliche, gewerblichen und industriellen Abwässer – soweit erforderlich nach Vorbehandlung – auf kürzesten Weg zugeleitet werden.
- (2) Vorhandene Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben zur Beseitigung von Spülabortwasser sind auszuschalten, soweit die Ableitung zur Kläranlage möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet.

- a) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die die Reinigungsleistung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- b) Bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, unverzüglich das jeweils zuständige Landratsamt sowie den Zweckverband zu verständigen.
- (4) Vor wesentlichen Änderungen Ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (5) Die mit der Überwachung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, insbesondere der Sammelkläranlage, beauftragten Bediensteten sind von den Verbandsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Jedes Verbandsmitglied haftet für sein Gebiet dem Zweckverband für die Beeinträchtigung von Anlagen des Zweckverbandes und ihres Betriebes infolge Nichteinhaltung der Bestimmungen in Abs. 1 bis 5.

§ 5

Betriebsstörungen und Außerbetriebsetzung der Sammelkläranlage

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Sammelkläranlage wegen Ausbesserungsarbeiten sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen und Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, der Zweckverband hat seine Sorgfalts- und Überwachungspflicht schuldhaft verletzt.

II.

VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDS

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, finden auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Vorschriften der Gemeindeordnung und des GKZ sinngemäß Anwendung.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 4 auf die Gemeinde Bempflingen und 4 auf die Gemeinde Riederich entfallen. Entsprechend § 13 GKZ haben die Mitglieder der einzelnen Gemeinden ihre Stimmen einheitlich abzugeben.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle werden sie von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Scheidet ein weiteres Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so wird von dem betreffenden Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit ein neues weiteres Mitglied bestellt. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Stellvertreters.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgesetzten Satzung.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäße Anwendung.

- (3) Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsmitglieder können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen. Der bisherige Vorsitzende führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fort.
- (2) Sofern der Verbandsvorsitzende Bürgermeister ist, endet seine Amtszeit als Verbandsvorsitzender mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeister.

§ 10

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushaltsplan des Zweckverbandes vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu 7.500,00 € im Einzelfall.
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1500,00 € im Einzelfall.
 - c) Die Vermietung und Verpachtung bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtbetrag von 500,00 €.
 - d) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
 - e) Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen des Stellenplans.
- (3) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 lit. a - d auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung wird für sie eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 11

Verbandspersonal

- (1) Zur technischen Betreuung der Kläranlage, den weiteren verbandseigenen Anlagen sowie den vom Verband betreuten Anlagen werden vom Verband die erforderlichen Bediensteten angestellt. Der Verband kann die technische Betreuung ganz oder teilweise Dritten übertragen.
- (2) Soweit der Zweckverband nicht über eigenes Verwaltungspersonal verfügt, bedient er sich zur Erledigung der Verbandsaufgaben im Wege der Verwaltungsleihe Bediensteter und Verwaltungsmittel der Gemeinde Bempflingen. Hierfür ist ein Verwaltungskostenbeitrag von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Gemeinde Bempflingen festzusetzen. Der Verband kann diese Aufgabenerfüllung auch Dritten übertragen.

- (3) Die anfallenden Personalkosten fließen in die Betriebskostenumlage nach § 14 Abs. 1 dieser Verbandssatzung ein.

III.

WIRTSCHAFTS-, KASSEN UND RECHNUNGSFÜHRUNG

§ 12

Allgemeines

- (1) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen für Gemeinden über 3000 Einwohner.
- (2) Die Geschäfte des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werden von der Gemeinde Bempflingen wahrgenommen. § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Aufbringung der Investitionskosten

- (1) Die Ausgaben des Finanzhaushaltes werden, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, über eine Investitionskostenumlage gedeckt. Die Umlage bemisst sich aus den Einwohnerwerten (natürliche Einwohnerzahl und Einwohnerwerte für die Industrie- und Gewerbeflächen). Der Umlageschlüssel wird jeweils für zehn Jahre, nächstmals zum 1. Januar 2033 festgelegt. Nach jeweils zehn Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Umlageschlüssels.
- (2) Auf die Investitionskostenumlage werden nach Bedarf Abschlagszahlungen erhoben.
- (3) Investitionsumlagen sowie Abschreibungsumlagen, die der Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar (GKW) nach seiner Verbandssatzung gegenüber dem Zweckverband erhebt, stellt der Zweckverband den Verbandsmitgliedern entsprechend Absätze 1 und 2 in Rechnung.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Investitionskosten und Abschreibungen für Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ) von dem Verbandsmitglied zu tragen, in dessen Gemarkung sich die jeweilige Anlage befindet.

§ 14

Aufbringung der Betriebskosten

- (1) Zur Deckung des nicht durch sonstige Einnahmen aufzubringenden Finanzbedarfs für den laufenden Betrieb wird von den Verbandsgemeinden eine Betriebskostenumlage erhoben.

Die Betriebskosten werden im Verhältnis der jährlich abgerechneten Abwassermengen auf die beiden Verbandsgemeinden verteilt.

- (2) Auf die von den Verbandsgemeinden entfallenden Kostenanteile werden Abschlagszahlungen erhoben. Der endgültige Anteil jeder Verbandsgemeinde wird beim Rechnungsabschluss festgesetzt.
- (3) Für Betriebskostenumlagen, die der Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar (GKW) nach seiner Verbandssatzung gegenüber dem Zweckverband erhebt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Betriebskosten für Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ) von dem Verbandsmitglied zu tragen, in dessen Gemarkung sich die jeweilige Anlage befindet.

IV.

ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist im übrigen als Satzungsänderung zu behandeln. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Gemeinderats jeder Verbandsgemeinde.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der aufgetragenen Investitionskostenanteile über, falls die Verbandsversammlung keine abweichende Regelung beschließt.

V.

SONSTIGES

§ 16

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen den Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten soll vor Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz abgerufen werden.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbands werden in den Verbandsgemeinden nach den örtlichen Satzungen über die öffentlichen Bekanntmachungen auf deren Kosten veröffentlicht.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12./17. Januar 1967 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 19. Juni 2017 (§ 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1) treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 23. Oktober 2025 (§§ 2, 3, 4, 11, 13 und 14) treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bempflingen, den 24. Oktober 2025

gez.
Bernd Welser
Verbandsvorsitzender